



### NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

### NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

### NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

## Mandanteninformation 9/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.9.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich .....	3
Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit.....	3
Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II .....	3
Behandlung veruntreuter Fremdgelder .....	4
Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“ .....	4
Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung .....	4
GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung .....	5
Gründungskosten einer Objektgesellschaft kein Indiz für Investitionsabsicht.....	5
Haushaltscheck-Verfahren: Änderung der Fälligkeiten.....	5
Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung .....	5
Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter .....	6
Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse .....	6
Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung .....	6
Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingesellschafters einer GmbH.....	6
Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter .....	7
Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig .....	7
Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten .....	7
Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern .....	7
Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung .....	8
Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte.....	8
Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung .....	8
Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers ....	9
Zwangsverwalter ist auch zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet.....	9
Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch Versorgungsleistungen - BFH kontra BMF .....	9
Grundbesitzwerte – Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig (BVerfG- Entscheidung vom 23.6.2015); Verfahrensrechtliche Folgen .....	9
Minijobber: Neue Umlagesätze ab 1.9.2015.....	10
Gesetzgebung: Erbrecht wird neu geregelt (Bundesregierung).....	10
Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung.....	11
Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe.....	11
Fahrtkosten eines Kindes wegen Fachschule und Praktikum .....	11

## **Abgrenzung zwischen gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit im EDV-Bereich**

In sachlicher Hinsicht grenzt sich die selbstständige von einer gewerblichen Tätigkeit dadurch ab, dass die geistige Arbeitsleistung gegenüber dem Kapitaleinsatz im Vordergrund steht. Ausbildung und persönliches Können bilden das beherrschende Moment. Ist für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der EDV oder Informationstechnik zu untersuchen, ob sie als selbstständige Arbeit eines Ingenieurs oder als ingenieurähnliche Berufsausübung anzusehen ist, muss eine abgestufte Prüfung vorgenommen werden: Zunächst ist zu untersuchen, ob die Tätigkeit durch die Wahrnehmung von für den Ingenieurberuf typischen Aufgaben geprägt ist. Kernbereiche dafür sind Forschung und Lehre, Entwicklung, Konstruktion, Planung, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung, Vertrieb, Beratung, Versuchs- und Prüfungswesen, technische Verwaltung und Betriebsführung, Produktions- und Prozesssteuerung, Sicherheit, Patent- und Normenwesen. Die Arbeitsweise basiert auf vorhandenen naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen. Bei Tätigkeiten auf den Gebieten der EDV und Informationstechnik muss sich die Arbeit zusätzlich auf die Entwicklung von Betriebssystemen und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden erstrecken. Dazu gehört u. a. die Überwachung und Optimierung industrieller Abläufe, der Aufbau und die Verwaltung von Firmennetzwerken und –servern, die Anpassung vorhandener Systeme an spezielle Produktionsbedingungen oder Organisationsstrukturen. Soweit auf die Ähnlichkeit zum Beruf des Ingenieurs abgestellt wird, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Person über eine für diesen Beruf kennzeichnende Ausbildung verfügt und der ähnliche Beruf dem des Ingenieurs hinsichtlich der entfalteten Tätigkeiten im Wesentlichen gleicht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit**

Den Pflegepauschbetrag erhält nur, wer die Hilflosigkeit belegt. Dazu gehört, dass das gesundheitliche Merkmal „hilfflos“ durch einen Ausweis nach dem SGB IX, der mit dem Merkzeichen „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachgewiesen wird. Dem Merkmal „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach SGB XI, SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## **Anteil an der Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II**

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen. Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von 5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann. Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

### **Behandlung veruntreuter Fremdgelder**

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er betrieb den Forderungseinzug ärztlicher Honorare gegenüber säumigen Patienten und forderte bei diesen Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes auch sein Anwaltshonorar gegenüber seinem Mandanten als auch seine Ausgaben ein. Mit dem Mandanten war vereinbart, dass er die beigetriebenen Geldbeträge erst dann an diesen weiterzuleiten hatte, wenn die Beträge entweder vollständig eingegangen waren oder eine weitere Beitreibung endgültig aussichtslos war. Teile der Fremdgelder verwendete der Rechtsanwalt, um hieraus seine eigenen Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das Finanzamt behandelte die veruntreuten Gelder als Betriebseinnahmen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass Fremdgelder, die ein Rechtsanwalt in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht vereinnahmt hat, auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln sind, wenn diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf einem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt werden, um dessen Minussalden auszugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrauchen. Die unrechtmäßige Verwendung der Fremdgelder führt nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge, weil er die Fremdgelder nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern durch privat veranlasste Straftaten erlangt. **Hinweis:** Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führen Geldbeträge, die jemand veruntreut, nicht zu steuerbaren Einkünften. Dieser Zufluss steht nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang.

### **Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem „Vergessen“**

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerzahler kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Eintrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen ist. Am Computerbildschirm könne ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sein, als in einer Steuererklärung in Papierform. Ist dies so zu sehen, können die vergessenen Tatsachen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerzahler hatte im Jahr 2007 einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus der Auflösung einer GmbH erzielt. Sein Berater vergaß, den von ihm persönlich berechneten Verlust in das entsprechende Feld der elektronischen Steuererklärung einzutragen, sodass das Finanzamt die Veranlagung ohne den Verlust durchführte. Das Finanzamt lehnte den im Jahr 2011 gestellten Antrag auf Berücksichtigung des Verlusts wegen groben Verschuldens ab. **Hinweis:** Der BFH hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurück verwiesen. Dieses muss prüfen, ob den Steuerzahler aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust dem Finanzamt erst nachträglich bekannt geworden ist.

### **Gewährung eines zinslosen Darlehens als freigebige Zuwendung**

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, ist Gegenstand der steuerpflichtigen Schenkung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Die Nutzungsmöglichkeit durch den Empfänger muss dem Verzicht auf die Nutzung durch den Zuwendenden entsprechen. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen. Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erhält durch das Recht, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrüblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende

Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung. Dabei ist es unerheblich, dass zivilrechtlich in der bloßen vorübergehenden Gebrauchsüberlassung einer Sache in der Regel keine das Vermögen mindernde Zuwendung liegt, wie sie für eine Schenkung erforderlich ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung**

In einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG folgt aus einer bestehenden Prüfungspflicht nicht die Verpflichtung, den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, zu übersenden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist. Die gesetzliche Vorschrift, nach der bei GmbHs neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht bei bestehender Prüfungspflicht auch der Prüfungsbericht vorzulegen ist, ist nicht auf GmbH & Co. KGs anwendbar. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

## **Gründungskosten einer Objektgesellschaft kein Indiz für Investitionsabsicht**

Die Gewinn mindernde Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass eine auf das konkrete Wirtschaftsgut bezogene Investitionsabsicht nachgewiesen wird. Auch bei Objektgesellschaften, die von vornherein auf eine bestimmte Investition ausgerichtet sind, liegen diese Voraussetzungen nicht schon zwangsläufig bei Gründung oder Anmeldung zum Handelsregister vor. Eine am 30. Dezember 2010 gegründete Personengesellschaft, die Anfang 2011 im Handelsregister eingetragen wurde, machte für 2010 einen Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 100.000 € geltend. Als Nachweis für die Investitionsabsicht wurde eine „verbindliche Bestellung von Fotovoltaikanlagen“ vom 31. Dezember 2010 vorgelegt. In dieser Vereinbarung war ein Investitionsvolumen pauschal mit 250.000 € angegeben. Die mit dem Hersteller der Fotovoltaikanlage getroffene Vereinbarung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kein ausreichender Nachweis der Investitionsabsicht. Dagegen spricht u. a., dass das Zustandekommen des Vertrags vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig war. Allein die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Gesellschaftszweck sah das Gericht ebenfalls nicht als ausreichend an.

## **Haushaltsscheck-Verfahren: Änderung der Fälligkeiten**

Beiträge für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren per SEPA-Basislastschriftmandat vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen. Der Einzug erfolgt halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres. Bisher wurden die Beiträge am 15.7. bzw. 15.1. eingezogen. Die Abgaben werden damit rund zwei Wochen später fällig. Der erste Einzug nach der neuen Fälligkeit erfolgt im Juli 2015 für die Abgaben des ersten Halbjahres 2015.

## **Kein Vorsteuerabzug aus bei Umtausch erstellter Rechnung**

Wird ein Gegenstand umgetauscht, weil er mangelhaft ist, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Selbst wenn der leistende Unternehmer für den Umtausch eine neue Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellt (was unzutreffend wäre), kann der Erwerber die unzutreffend in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Vielmehr bleibt der Vorsteuerabzug aus der bei der Erstlieferung erstellten Rechnung bestehen. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Keine Absetzung für eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter**

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) bemisst sich i. d. R. nach der betriebsgewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts, der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen. Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die AfaA ist bei beweglichen, bei immateriellen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässig. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanzwert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt. Dabei kann es sich bei der AfaA um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln. Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie den Grund und Boden, gilt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Keine Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse**

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft Auskunft zu erteilen. In diesem Rahmen hat er auch Tatsachen zu offenbaren, die Forderungen der insolventen Gesellschaft gegen Gesellschafter und gegen ihn selbst nahe legen können. Der Geschäftsführer ist allerdings nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen. Diese Auskunftspflicht trifft auch ehemalige Geschäftsführer, die binnen zwei Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags abberufen wurden. (Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

### **Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betriebsaufspaltung**

Gewerbliche Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben dem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, können unter bestimmten Voraussetzungen den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags unberücksichtigt lassen. Ist dieses Unternehmen allerdings ein Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, das Grundbesitz an eine von ihr beherrschte Betriebsgesellschaft vermietet, steht ihr diese Kürzung nicht zu. In diesem Fall ist Vermietung eine gewerbliche Tätigkeit und deswegen steuerschädlich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines Alleingesellschafters einer GmbH**

Das Einkommensteuergesetz regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden. Die Pauschalierung erfordert keinen Antrag des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer wird bei einer Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Ob die Lohnsteuer pauschal ermittelt wird, steht im Ermessen des Arbeitgebers. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist z. B. möglich für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Gesellschafters einer GmbH die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig ist.

### **Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines entgeltlich erworbenen Mandantenstamms an Personengesellschaft durch einen Gesellschafter**

Übernimmt ein Gesellschafter im Rahmen der Realteilung einer freiberuflichen Personengesellschaft einen Teil des Mandantenstamms, liegt umsatzsteuerlich ein entgeltlicher Vorgang vor. Der (ehemalige) Gesellschafter kann die ihm noch von der Personengesellschaft hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er den Mandantenstamm selbst als Unternehmer zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Leistungen verwendet. Überlässt er den Mandantenstamm hingegen einer neu gegründeten Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, unentgeltlich zur Nutzung, scheidet ein Vorsteuerabzug aus, weil er nicht Unternehmer ist. Etwas anderes (Vorsteuerabzug möglich) gilt nur dann, wenn der Gesellschafter gegenüber der neuen Personengesellschaft selbstständig gegen Entgelt Geschäftsführungsleistungen erbringt und damit Unternehmer ist. Hinzukommen muss, dass er den Mandantenstamm im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft erworben hat. Das setzt in zeitlicher Hinsicht voraus, dass der Gesellschafter im Zeitpunkt der Übertragung des Mandantenstamms auf ihn bereits beabsichtigte, als Geschäftsführer der neuen Personengesellschaft unternehmerisch tätig zu werden und dies auch tatsächlich wurde. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig**

Eine Steuerzahlerin spendete 300.000 € am 21.11.2007 in das Stiftungskapital einer in Gründung befindlichen Stiftung. Die Stiftung wurde aber erst mit Bescheid des Regierungspräsidiums am 17.1.2008 anerkannt und war bis dahin eine sog. Vorstiftung. Die überwiesene Spende konnte nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden, weil die Stiftung als solche im Zahlungszeitpunkt noch nicht anerkannt war. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Steuerpflicht der Entschädigungszahlungen für entgehende Einnahmen aus Genussrechten**

Der Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft hatte während seiner Beschäftigungszeit im Rahmen eines Vermögensbildungsprogramms der Gesellschaft „Namensgewinnscheine“ erworben. Sie gewährten dem jeweiligen Inhaber eine Beteiligung an der Dividende der Gesellschaft. Nach der Pensionierung bot die Gesellschaft ihrem früheren Arbeitnehmer den Rückerwerb der Genussrechte an. Neben der Auszahlung des Nominalwerts wurden eine feste Verzinsung und eine Einmalzahlung in Höhe des dreifachen Nominalwerts angeboten. Der Pensionär nahm das Angebot an. Er hielt den Betrag der Einmalzahlung für nicht steuerpflichtig, weil er der Ansicht war, es handele sich nicht um ein steuerpflichtiges Entgelt für die Kapitalnutzung. Vielmehr liege ein nach Ablauf der Behaltefrist entstandener Veräußerungsgewinn vor. Die vertraglich vereinbarte Einmalzahlung repräsentiert nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht den höheren Wert der Genussrechte. Es ist eine Entschädigung, die dafür gezahlt wurde, dass der Rechteinhaber keine Einnahmen mehr aus der Überlassung seines Kapitals an die Aktiengesellschaft erzielen kann. Sie ist steuerpflichtig.

### **Veräußerungsgewinne von Betriebsvermögen sind auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern**

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170.000 DM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnut-

zung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25.000 € verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

## **Verdeckte Gewinnausschüttung durch Kreditinanspruchnahme von der Kapitalgesellschaft ohne konkrete Tilgungsvereinbarung**

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die GmbH. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Aus diesem Grund beurteilte das Finanzamt die Vermögensminderung bei der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das Verhalten des Geschäftsführers der GmbH entspricht nicht dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Einem Nichtgesellschafter wären die Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen und die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

## **Verpflegungsmehraufwand bei großräumiger Arbeitsstätte**

Das firmeneigene Schienennetz, das ein Lokomotiv-Rangierführer mit der firmeneigenen Werksbahn seines Arbeitgebers befährt, kann eine - wenn auch großräumige - regelmäßige Arbeitsstätte und damit ein Tätigkeitsmittelpunkt sein. Ein Rangierführer hatte daher nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keinen Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten. Verpflegungsmehraufwand bekommt nur, wer sich aus beruflichen Gründen auf einer Auswärtstätigkeit befunden hat. Auswärtstätigkeit ist die vorübergehende von der Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit (Tätigkeitsmittelpunkt) entfernte berufliche Tätigkeit oder die Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug.

## **Vorliegen eines Schuld- oder Schuldänderungsvertrags bei einer qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung**

Zur Abwendung der Überschuldung eines Unternehmens und damit zur Vermeidung einer Insolvenz dienen so genannte qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen mit Gläubigern. Eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung stellt einen Schuld- oder Schuldänderungsvertrag dar, nach dessen Inhalt die Forderung des Gläubigers nicht mehr passiviert wird und nur im Falle eines die Verbindlichkeiten übersteigenden Aktivvermögens befriedigt werden darf. Als Vertrag zu Gunsten der Gläubigergesamtheit kann die Vereinbarung ab Eintritt der Insolvenzreife nicht durch eine Abrede des Schuldners mit dem Gläubiger der Forderung aufgehoben werden. Wird eine mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehene Verbindlichkeit trotz Insolvenzreife beglichen, kann die Zahlung mangels eines Rechtsgrundes zurückverlangt werden. Eine trotz eines qualifizierten Rangrücktritts im Stadium der Insolvenzreife bewirkte Zahlung kann als unentgeltliche Leistung angefochten werden. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

### **Zuordnung eines Angehörigen-Darlehens zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Betriebsinhabers**

Das einem Betriebsinhaber von einem Angehörigen gewährte, steuerrechtlich nicht anerkannte Darlehen gehört nicht zum Betriebsvermögen. Das Darlehen ist dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn die zivilrechtliche Anerkennung des Darlehens unbestritten ist. Daraus ergibt sich, dass die Zinsen weder als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, noch dass die Darlehensvaluta in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Die Gutschrift der Darlehensvaluta auf dem betrieblichen Konto ist als Einlage zu erfassen. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Zwangsverwalter ist auch zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichtet**

Ein Zwangsverwalter hat auch die Einkommensteuer des Vollstreckungsschuldners zu entrichten, soweit sie aus der Vermietung der im Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmten Grundstücke herrührt. Diese anteilige Einkommensteuer ist vorab an das Finanzamt abzuführen. Damit verringert sich der an die Gläubiger auszuschüttende Betrag. Die Entrichtungspflicht besteht auch fort, wenn während der Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Bisher ist man davon ausgegangen, dass die persönlichen Steuern auch nur vom Steuerschuldner persönlich zu entrichten seien. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch Versorgungsleistungen - BFH kontra BMF**

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie eine Nießbrauchsablösung gegen Versorgungsleistungen zu beurteilen ist. Die Frage taucht dann auf, wenn in der Vergangenheit ein Grundstück von der Elterngeneration auf die Kindergeneration gegen Nießbrauchsvorbehalt übertragen worden ist, und die Eltern nun nicht mehr dazu in der Lage sind, den Nießbrauch tatsächlich auszuüben. Hier wird dann häufig eine Ablösung des Nießbrauchs gegen Versorgungsleistungen erwogen. Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 11.3.2010, BStBl 2010 I, 227 jedoch gefordert, dass eine derartige Vereinbarung eine vertragliche Grundlage vor dem 1.1.2008 haben müsse. Der BFH hat jedoch nun mit seinem Urteil vom 12.5.2015 - IX R 32/14 entschieden, dass die Versorgungsleistungen auch auf der Grundlage einer aktuellen Vereinbarung als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn die Grundstücksübertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt vor dem 1.1.2008 vereinbart worden ist.

### **Grundbesitzwerte – Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig (BVerfG-Entscheidung vom 23.6.2015); Verfahrensrechtliche Folgen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.6.2015 entschieden, dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist. Bringt der Gesetzgeber eine Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung, muss diese, um dem Grundsatz der Lastengleichheit zu genügen, Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert sind. Der Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz, der auf das Bewertungsgesetz verweist, führt jedoch zu einer erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber dem Regelbemessungsmaßstab, der an die Gegenleistung des Erwerbsvorgangs anknüpft. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 30.6.2016 rückwirkend zum 1.1.2009 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum 31.12.2008 ist die Vorschrift weiter anwendbar. Die Bearbeitung von Fällen, in denen der § 8 Abs. 2 GrEStG von Bedeutung ist (Grunderwerbsteuer-Festsetzungen/-Feststellungen i.S. des § 17 GrEStG; Grundbesitzbewertun-

gen für Zwecke der Grunderwerbsteuer), ist bis zum Ergehen weiterer Weisungen zurückzustellen. (OFD Nordrhein-Westfalen v. 24.07.2015)

## **Minijobber: Neue Umlagesätze ab 1.9.2015**

Die Umlagesätze für Minijobber ändern sich zum 1.9.2015; die neuen Werte betragen ab diesem Tag:

Umlage 1: 1,00 % (bis 31.8.2015: 0,70 %)

Umlage 2: 0,30 % (bis 31.8.2015: 0,24 %)

Auch Minijobber haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf finanzielle Absicherung bei Mutterschaft nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Diese finanzielle Belastung der Arbeitgeber wird durch ein Ausgleichsverfahren (teilweise) ausgeglichen. Zur Finanzierung zahlen Arbeitgeber auch für Minijobber die Umlage 1 für Aufwendungen bei Krankheit und die Umlage 2 für Aufwendungen bei Mutterschaft. Zuständig ist die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See („Minijob-Zentrale“), und zwar unabhängig davon, wie und wo die Minijobber krankenversichert sind.

## **Gesetzgebung: Erbrecht wird neu geregelt (Bundesregierung)**

Immer mehr Menschen arbeiten in europäischen Nachbarländern oder verbringen dort ihren Lebensabend. Viele von ihnen besitzen am neuen Lebensort wie auch im Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben damit oftmals überfordert. Die Abwicklung von Erbfällen innerhalb der EU soll nun vereinfacht werden. Darauf weist das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hin. Hintergrund: Ab August 2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung. Diese regelt, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten zu vererben ist. Die neue Verordnung bietet vor allem größere Rechtssicherheit, von der jährlich gut 450.000 Familien profitieren werden.

### EU-Vorschriften erleichtern die Abwicklung von Erbfällen

2012 wurden neue EU-Erbschaftsregeln erlassen. Sie müssen von den europäischen Staaten innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Das neue Recht gilt ab dem 17.8.2015. Es folgt einem einfachen Prinzip: dem Recht des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Lebt und stirbt ein Deutscher in Frankreich, unterliegt die Erbschaft dementsprechend französischem Recht. Es sei denn, im Testament wird ausdrücklich die Anwendung deutschen Erbrechts festgelegt (Rechtswahl). Kommt es zu einem Erbfall, stellt sich nach derzeitigem Recht stets die Frage, welches Erbrecht Anwendung findet. Die damit verbundenen Schwierigkeiten werden anhand des nachfolgenden deutsch-französischen Beispiels deutlich: Nach deutschem Recht bestimmt sich das Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit der Erblassers. Es folgt dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Bei Immobilien hingegen knüpfen Franzosen daran an, in welchem Land diese liegen. Bei sonstigen Nachlasswerten entscheidet der letzte Wohnsitz des Verstorbenen. Stirbt also eine Deutsche oder ein Deutscher mit Hausbesitz in Frankreich wird derzeit das Haus nach französischem Recht vererbt. Die Eigentumswohnung in Deutschland unterliegt dagegen deutschem Erbrecht.

### Möglichkeit der Rechtswahl im Erbfall

Ausländische Erbre Regelungen können stark von deutschem Recht abweichen. Sie können Nachteile, gegebenenfalls aber auch Vorteile für die Erben mit sich bringen. Jeder Betroffene sollte also jetzt schon prüfen, welches Erbrecht für ihn günstiger ist und sich rechtlich beraten lassen. Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes angewandt wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss dies ausdrücklich im Testament festlegen. Lebt also beispielsweise eine Deutsche oder ein Deutscher in Frankreich und möchte, dass deutsches Erbrecht im Erbfall angewendet wird, so muss dies klar aus dem letzten Willen hervorgehen.

### Europäisches Nachlasszeugnis kommt

Die neuen Vorschriften sehen außerdem ein Europäisches Nachlasszeugnis vor. Damit können Erben und Nachlassverwalter überall in der EU ohne weitere Formalitäten ihre Rechtsstellung nachweisen. Das bedeutet vor allem schnellere und kostengünstigere Verfahren.

### **Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung**

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfteerzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Auswirkung von Verrechnungskonten zwischen zwei Betrieben eines Unternehmers auf die Höhe des Betriebsvermögens bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für einen der Betriebe**

Zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe besteht die Möglichkeit, Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen. Führt ein Unternehmer mit zwei Betrieben Verrechnungskonten, um Zahlungen wirtschaftlich richtig zuzuordnen, sind diese Konten mit ihrem Aktiv- oder Passivsaldo zur Feststellung der Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens zu berücksichtigen. Die Höhe des jeweiligen Betriebsvermögens lässt sich nicht dadurch beeinflussen, dass statt der Verrechnung Geldbeträge in dem einen Betrieb entnommen und in den anderen Betrieb eingelegt werden. Dem Beschluss des Bundesfinanzhofs lag der Fall zugrunde, dass das Finanzamt einem Unternehmer die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags wegen Überschreitung der Betriebsvermögensgrenze versagte. Der Unternehmer führte zwei Betriebe, eine Werkstatt und einen Fuhrbetrieb. Für den Fuhrbetrieb hatte er einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht. Kundenzahlungen für diesen Betrieb erfolgten auf das Bankkonto der Werkstatt. Um buchhalterisch die im Fuhrbetrieb bestehende Forderung auszugleichen, erfasste er den Vorgang auf einem Verrechnungskonto „Werkstatt“. Spiegelbildlich wurde in der Buchhaltung der Werkstatt vorgegangen. Der Unternehmer vertrat die Auffassung, die Verrechnungskonten in beiden Betrieben müssten saldiert werden. Dadurch ergäbe sich ein unter den Antragsgrenzen liegender Wert für das maßgebliche Betriebsvermögen. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht.

### **Fahrtkosten eines Kindes wegen Fachschule und Praktikum**

Fahrtkosten für eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme sind mit den tatsächlichen Kosten und nicht mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof in Bezug auf die Ermittlung der bis 2011 maßgeblichen Einkünfte und Bezüge eines Kindes getroffen. In dem entschiedenen Fall ging es um eine kindergeldberechtigte Tochter, die an einer privaten Fachschule zur staatlich anerkannten Erzieherin ausgebildet wurde. Es entstanden Fahrtkosten für die Fahrten zur Fachschule und zu einem Kindergarten, in dem ein Praktikum absolviert wurde. Nach Auffassung des Gerichts scheidet hier eine Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die Entfernungspauschale aus, weil in einem solchen Fall keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, wie häufig und über welchen Zeitraum solche Fahrten anfallen.